

Sondierbohrungen

Offert- und Ausführungsbedingungen für Sondierbohrungen

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Es gelten die Vertragsbestandteile der SIA-Norm 118 inklusive deren Rangfolge (Art. 7 und Art. 21)
- Werkvertragsurkunde
 - Besondere objektspezifische Bedingungen (sofern vorhanden)
 - Angebot GSTB (Leistungsverzeichnis) samt Beilagen
 - Pläne
 - Norm SIA 118 und die übrigen Normen der SIA
- 1.2 Ohne Angaben in den Ausschreibungsunterlagen gelten unbeschränkte Arbeits- und Zufahrtshöhen.
- 1.3 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird vorausgesetzt.

2. Grundlagen / Vorabklärungen

- 2.1 Die Abklärung der Baugrundverhältnisse (Sondierbohrungen etc.) ist Sache des Auftraggebers. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen sind der GSTB mit der Ausschreibung auszuhändigen. Der Auftraggeber trägt das Risiko für deren Richtigkeit und Vollständigkeit (Norm SIA 118, Art. 58.2, Art 59 und Art. 167).
- 2.2 Sondierungen und Erhebungen von unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. sind vom Auftraggeber vor Vertragsschluss – spätestens vor Baubeginn – auf eigene Kosten auszuführen (SIA Norm 118 Art 5.3). Für Schäden an unbekanntem oder ungenau georteten unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. haftet die GSTB nicht.
- 2.3 Zustandsaufnahmen an umliegenden Bauten, Strassen, Werkleitungen usw., sind durch den Auftraggeber vor Baubeginn auf eigene Kosten vorzunehmen.

3. Ausführung

- 3.1 Absteckung und Kontrolle der Lage der Baugrubensicherung ist vom Auftraggeber (Bauleitung) sicherzustellen. Die GSTB übernimmt keine Haftung bezüglich der Lage der Sondierbohrungen (SIA 118 Art. 114).
- 3.2 GSTB gibt die für die Ausführung vorgesehenen Geräte vor Arbeitsbeginn bekannt. Die zum Einsatz gelangenden Geräte sind auf die objektbezogenen Arbeiten und gemäss Angaben der Bauherrschaft abgestimmt. Der Projektverfasser/Ingenieur bestimmt die Abstände von den Sondierbohrungen zu den äusseren Gebäudekanten, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw., abgestimmt auf die vorhandenen Bodenverhältnisse. GSTB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Abstände.
- 3.3 Die GSTB AG erstellt ein Bohrprotokoll mit folgenden Angaben:
- Bohrtiefe
 - Bohrdurchmesser
 - Verrohrung
 - Wasserstände
 - Einbauten in Bohrungen (Piezometerrohre etc.)
 - Durchfahrende Bodenschichten
 - Spezielle Vorkommnisse im Bohrloch
- 3.4 Vor Bohrbeginn erhält die GSTB vom Auftraggeber verbindliche Angaben über das Bohrziel (Bohrtiefe, Abgrenzung der Leistungen etc.). Sind die obengenannten Angaben nicht möglich, so werden die Arbeiter durch den Auftraggeber oder dessen Vertretung an Ort begleitet.
- 3.5 Die Auswertung der Bohrungen erfolgt durch den Auftraggeber.

4. Preise

4.1 Für die Verbindlichkeit des Angebots gilt SIA 118 Art. 17.

4.2 Pauschale / Globale

Mehrleistungen:

Die GSTB hat insbesondere in folgenden Fällen Anspruch auf Mehrvergütungen:

- Wenn die Bestellungen Änderungen zu einer Anpassung des Leistungsumfangs führen
- Wenn ausserordentliche Umstände im Sinne von SIA 118 Art 59 vorliegen
- Wenn die Bauausführung durch besondere Verhältnisse erschwert wird, d.h. wenn das zu Grunde liegende geologische Gutachten unrichtig oder unvollständig ist.

5. Abzüge

5.1 Abzüge für Reinigungen, Versicherungen, Bauschäden usw. werden nicht akzeptiert.

5.2 Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.

6. Leistungen

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Offertunterlagen) bauseitig und unentgeltlich zu liefern:

- Benutzung fremder Grundstücke über und unter Terrain.
- Installationsflächen 100m² eingekoffert und abgewalzt / Zufahrt und Rampen bis max. 15 % Gefälle (SIA 118 Art. 116)
- Hauptanschlüsse am Rande der Bohrstellen (SIA 118 Art 129/133), in max. 50.0 m Distanz zum Arbeitsort für
Strom 400 Volt, CE 63 A
Wasser 1½ Zoll, 4 – 6 Bar
- Strom-, Wasser- und Abwassergebühren
- Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten.
- Abwassergebühren
- Vermessung von Bohrpunkten und Höhenfixpunkte inkl. deren Versicherung in Absprache mit der GSTB
- Bohrplanum Breit min. 4.0 m
- Strassenreinigungen
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände gemäss den vorgegebenen SUVA-Richtlinien sowie Fassadenabdeckungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind:

- Um- und Neuinstallationen von Gerätschaften
- Bohren mit Diamantkronen, Doppelkernrohr
- Meisselarbeit bei Perkussionsbohrungen
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes
- Nachträgliche Abfuhr von Bohrkernkisten
- Geräteverschiebungen die nicht den kürzesten Verschiebedistanzen entsprechen
- Mehraufwände für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden
- Mehraufwände für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 3.0° C
- Beseitigen von alkalischen Abwässern
- Mehraufwände für Hebezeuge bei fehlenden Zufahrten zum Arbeitsplanum
- Gutachten, Stabilitätsberechnungen etc.

7. Diverses

- 7.1 Bei temporären Bohrungen kann der Auftraggeber keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen (Änderung der Norm SIA 118, Art. 181).
- 7.2 Beim Einsatz von ausschreibungskonformen oder zweckmässigen Gerätschaften haftet die Ghelma AG Spezialtiefbau nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Strassen, Leitungen usw.
- 7.3 Die GSTB behält sich vor, Fotografien und Videoaufnahmen der Baustellen zu eigenen Zwecken (beispielsweise im Rahmen von Marketingaktivitäten) zu veröffentlichen.

8. Regieansätze

- 8.1 Löhne, Material und Fremdleistungen
 - Gemäss gültigem Regietarif SBV.

Maschinen

- Gemäss gültigem Regietarif SBV und speziellen Tarifen GSTB (Beilage).